



Stadt Liestal

Einwohnerrat

BPK Bau- und Planungskommission

2021-37a

Initiative betreffend Stadthalle für Kultur und Sport in Liestal – Bericht der Bau- und Planungskommission (BPK)

1. Grundlage

Die Vorlage «Initiative betreffend Stadthalle für Kultur und Sport in Liestal, Bericht des Stadtrates», wird am 17. März 2021, einstimmig zur Vorberatung an die BPK überwiesen.

2. Sitzungsablauf

Der BPK hat dieses Geschäft an 6 Sitzungen in der Kommission beraten. Zusätzlich hörte die BPK am 5. Mai 2021 eine Delegation der Initianten an.

3. Beratung der BPK

3.1 Prüfung der Gültigkeit der Initiative

Die Kommission hat sich zu Beginn der Beratungen mit der Frage der Gültigkeit der nicht formulierten Initiative auseinandergesetzt:

Der Initiativtext weist gewisse Mängel auf. So richtet er sich entgegen dem § 122 des Gemeindegesetzes (SGS 180; GemG) an den Stadtrat anstatt an den Einwohnerrat. Ferner enthält der erste Satz der Initiative einen Prüfungsauftrag, währenddessen es im dritten Satz heisst, die Prüfung habe mit dem Ziel zu erfolgen, dass der Einwohnerrat bzw. die Stimmbevölkerung innert zwei Jahren über eine Abstimmungsvorlage betreffend der Realisierung der Stadthalle entscheiden kann. Das Begehren auf Realisierung steht in einem Widerspruch zum Begehren auf Prüfung.

Nach dem Grundsatz im Zweifel für die Volksrechte kann der Initiativtext jedoch so ausgelegt werden, dass die Initiative für rechtmässig erklärt werden kann. So folgten die Mitglieder der BPK der in der Vorlage des Stadtrates dargelegten Argumentation, wonach Einheit der Form und Materie gewahrt sind und das Begehren weder unmöglich noch offensichtlich rechtswidrig ist. Dem Anliegen der Initiative könnte man mit einer Sondervorlage Rechnung tragen, womit das Geschäft in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallen würde (§ 47 Abs. 1 Ziff. 7 GemG) und referendumsfähig wäre (§ 49 GemG). Die BPK beantragt daher dem Einwohnerrat, die nichtformulierte Gemeindeinitiative betreffend Stadthalle für Kultur und Sport in Liestal für rechtmässig zu erklären.

3.2. Rechtliches zur Behandlung von Initiativen durch den Einwohnerrat

Die BPK hat über die Möglichkeiten beraten, wie die Initiative durch den Einwohnerrat behandelt werden soll. Nach § 123 Absatz 1 GemG unterliegen formulierte und nichtformulierte Begehren der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen der Einwohnerrat Folge gibt. § 123 Absatz GemG sieht vor, dass Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, innert 1 Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen sind. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.

Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Der Einwohnerrat gibt der Initiative Folge. Wie vom Stadtrat beantragt nimmt er von der Machbarkeitsstudie des Stadtrates Kenntnis, mit welcher der Prüfungsauftrag der Initiative erfüllt ist und schreibt die Volksinitiative anschliessend ab. Der Beschluss untersteht grundsätzlich dem Referendum.
- Der Einwohnerrat lehnt das Begehren ab, stellt der Initiative aber einen Gegenvorschlag gegenüber. Innerhalb eines Jahres nach Einreichung der Initiative ist dazu eine Urnenabstimmung durchzuführen.
- Der Einwohnerrat lehnt das Begehren ohne Gegenvorschlag ab. Innerhalb eines Jahres nach Einreichung der Initiative ist dazu eine Urnenabstimmung durchzuführen.

3.3. Machbarkeitsstudie des Stadtrates

Der zuständige Stadtrat erläutert, dass die Initiative die Prüfung der planerischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Bau einer Stadthalle verlangt. Dies wurde mit der Machbarkeitsstudie erfüllt. In Absprache mit der Landeskanzlei ist der Stadtrat der Meinung, dass damit das Initiativbegehren erfüllt ist. Dabei handelt es sich um eine seriöse Machbarkeitsstudie, bei der die gestellten Fragen detailliert bearbeitet wurden.

In der Machbarkeitsstudie wurde untersucht, ob und, falls ja, wo es geeignete Standorte gibt. Elf Standorte, deren Flächen gross genug wären, wurden untersucht und bewertet. Aus Sicht des Stadtbauamts sind dies die elf möglichen Standorte, die von ihrer Grösse her für eine Halle mit – wie im Initiativtext verlangt – einer Kapazität von 1000 – 1500 Personen überhaupt in Frage kommen. Dabei ist auch die Frage der Parkplätze und der Erschliessung zu berücksichtigen. Das Umfunktionieren des heutigen Gewerbeschulhausbaus in eine Stadthalle von dieser Grösse und mit der im Initiativtext verlangten vielseitigen Nutzung ist nicht möglich. Als Vergleichsgrössen wurden das (in der Zwischenzeit in einer Volksabstimmung abgelehnte) Hallenprojekt von Aesch sowie Hallen in Volketswil und Lausen herbeigezogen.

Eine wesentliche Erkenntnis aus der Machbarkeitsstudie ist, dass es in Liestal keinen wirklich geeigneten Standort für eine Stadthalle in dieser Dimension gibt.

Die Investitions- und Betriebskosten wurden zusammengetragen und den finanziellen Möglichkeiten der Stadt gegenübergestellt. Das Anliegen der Initiative wurde in der Machbarkeitsstudie nach Ansicht der Mitglieder der BPK sorgfältig geprüft.

Von Seiten des Stadtrates wurde darauf hingewiesen, dass bei einer weiteren, vertieften Studie mit zusätzlichen Kosten von CHF 300'000.00 gerechnet werden müsste. Die Baukosten einer Stadthalle würden CHF 13 bis 20 Millionen betragen, die jährlichen Betriebskosten CHF 1.3 – 1.7 Millionen.

Für die Mitglieder der BPK waren die Ausführungen des zuständigen Stadtrates und des Leiters des Stadtbauamtes grundsätzlich einleuchtend und nachvollziehbar.

3.4 Anhörung einer Vertretung der Initianten

Die Vertreter und Vertreterinnen der Vereine machten an der Anhörung durch die BPK Ausführungen zur ihrer Initiative: Sie nannten insbesondere folgende Gründe für die Lancierung der Initiative und Anliegen, die eine neue Stadthalle erfüllen müsste:

- die Liestaler Hallen sind voll, sie können auch keine Neuaufnahmen mehr machen;
- die bestehenden Sport-Mannschaften müssen mehr trainieren können;
- für Kultur- und Sportevents und sowie Meisterschaftsspiele im Sportbereich braucht es eine grössere Halle, mit Infrastruktur;
- es wird Platz neben der Bühne Platz für Requisiten/ Scheinwerfer etc. benötigt;
- die Räumlichkeiten der GIBL sind in absehbarer Zeit nicht mehr verfügbar;
- eine gute Akustik wäre sehr wichtig;
- die Halle müsste grösser als der KV Saal sein.

Es wurde ferner ausgeführt, dass immer mehr Vereine nach Lausen ausweichen würden. Dort seien aber die Kosten höher. Zudem seien die Liestaler Vereine nicht sehr willkommen, da Lausen einen grossen Eigenbedarf für seine eigenen Vereine habe.

An der Anhörung brachten mehrere BPK Mitglieder gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Vereine ihre Wertschätzung und ihren Dank für ihr wichtiges Engagement in Liestal zum Ausdruck, welches von der Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch unterstützt werden muss. Allerdings machte die Anhörung auch deutlich, dass die Bedürfnisse der Vereine sehr unterschiedlich sind und sich teilweise sogar widersprechen. Mit einer einzigen Halle lassen sich diese nicht erfüllen, da sich die Ansprüche an eine gute Kulturhalle kaum mit einer Dreifachturnhalle mit Trainingsinfrastruktur in Einklang bringen lassen.

Einige Mitglieder der BPK äusserten sich nach der Anhörung dahingehend, dass die Initianten gar nicht zu wissen scheinen, was sie eigentlich genau möchten. So sei das Projekt scheinbar vor allem durch die verschiedensten Bedürfnisse der Liestaler Vereinslandschaft und weniger durch eine klare Vision einer tatsächlich umsetzbaren Stadthalle getragen.

3.5 Abklärungen der BPK betreffend Sponsoring und Unterstützung für eine Stadthalle

Im Auftrag der BPK hat die Stadt Anfragen bezüglich Sponsorings und Unterstützung für eine Stadthalle in Liestal bei folgenden Institutionen abgeklärt. Hintergrund war die stetigen öffentlichen Versicherungen von Seiten der Initianten, dass es beim Sponsoring ein grosses Potenzial gebe und die hohen Kosten nicht zur Lasten der Stadt fallen würden.

Swisslos-Fonds

Grundsätzlich gilt für den Swisslos-Fonds, dass für die Finanzierung von Gemeindezentren oder Stadthallen, wie in Liestal, der Standort massgebend ist; die Mitfinanzierung solcher Vorhaben wird weder als Staats- noch als Fondsaufgabe erachtet. Ob und weshalb für die Stadthalle in Liestal Ausnahmen angewandt werden sollten, müsste äusserst gründlich geklärt werden. Die Regierung hat in der Vergangenheit ein einziges Mal eine Ausnahme gemacht und für die Errichtung des Engelsaals eine sehr namhafte Beitragsleistung aus dem Fonds bewilligt. Allerdings zeigt die Geschichte, dass die befürwortenden Argumente von damals (ein Saal für die Hauptstadt, ein Ort für die Vereine usw.) sich dann für die Nutzung ziemlich in Luft auflösten und die Vereine nur sehr eingeschränkt und nur mit Auflagen über diesen Saal verfügen konnten, also weder Stadt noch Vereine noch der Kanton von dieser grossen Investition profitieren konnten. Auf dem Saal liegt aktuell noch ein Grundpfand von über 2,5 Mio. Franken zu Gunsten des Kantons.

Die Chancen für eine Beteiligung an der Finanzierung des Baus einer Stadthalle sind äusserst gering und in der Verordnung über den Swisslos-Fonds nicht vorgesehen. Ganz klar sind die Kriterien auch in Sachen Betrieb und Unterhalt: Hier schliesst die Verordnung eine Beitragsleistung an Betriebskosten klar aus.

Sportamt BL

Wie im Bericht des Stadtrates unter 4.3 korrekt festgehalten wird, wurde das Projekt einer Stadthalle Liestal in der Umfrage von 2019 nicht gemeldet. Der Landrat bewilligte jedoch mit KASAK 4 im Rahmen der rollenden Planung auch Beiträge an Sportanlagenprojekte, welche zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt waren. Somit ist ein Beitrag an eine Stadthalle nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Für eine kantonale Beitragsleistung muss mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- Die Anlage hat kantonale Bedeutung.
- Das Neubauprojekt von regionaler Bedeutung einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft wird regional (mindestens von vier Gemeinden) geplant und in der Investition und im Betrieb massgeblich regional (mindestens von vier Gemeinden) finanziert.
- Das Sanierungsprojekt von regionaler Bedeutung wird im Betrieb bereits massgeblich regional (von mindestens vier Gemeinden) finanziert.
- Die Neuerstellung einer Dreifach-Sporthalle mit multifunktionaler Nutzung generiert für den Vereinssport einen Mehrwert, der separat ausgewiesen ist.
- Der langfristige Bedarf für ein sportartenspezifisches Projekt ist ausgewiesen und die Vereins- oder Verbandssport-Anlage wird von einer privat-rechtlichen Trägerschaft ohne rein kommerziellen Charakter betrieben.

Eine Stadthalle in Liestal hätte kantonale Bedeutung, wenn sie beispielsweise bei Sportveranstaltungen mindestens 1'500 Zuschauerinnen und Zuschauern Platz bieten würde. Wenn diese Zuschauerzahl nicht erfüllt wird, müsste die Stadthalle mindestens die Dimensionen einer Dreifach-Sporthalle aufweisen und für den Vereinssport einen separat ausgewiesenen Mehrwert generieren.

Im Kanton liegt gemäss der Erhebung der vorhandenen regionalen Sportinfrastruktur ein ausgewiesener Bedarf für mindestens eine multifunktionale regionale Spielsport-Halle beziehungsweise eine Veranstaltungshalle vor. Aus diesem Grund ist bei der Erfüllung eines der oben erwähnten Kriterien und durch den Nachweis der Grundsätze eine Beitragsleistung über KASAK 4 realistisch.

Eine allfällige Beitragsleistung im Rahmen von KASAK 4 an die Investition einer Stadthalle in Liestal erfolgt nach einem festgelegten Beitragsschlüssel. Sollte die Stadt Liestal eine Dreifach-Sporthalle mit ausgewiesenem Mehrwert für den Vereinssport planen, so würde der maximale Kantonsbeitrag bei 1.0 Millionen Franken liegen. Der maximale Beitrag wird erreicht, wenn mindestens 7.4 Millionen Franken der Investitionskosten anrechenbar sind.

Wird eine Stadthalle beispielsweise als multifunktionale regionale Spielsport-Halle mit einer Zuschauerkapazität von mindestens 1500 Personen vorgesehen, dann liegt der maximale Kantonsbeitrag bei 2.0 Millionen Franken. Der maximale Beitrag wird erreicht, wenn mindestens 14.84 Millionen Franken der Investitionskosten anrechenbar sind.

Beiträge an die laufenden Unterhalts- und Betriebskosten sind ausgeschlossen. Es muss festgehalten werden, dass ein Beitrag aus KASAK 4 weitere finanzielle Unterstützungen an dieselben Anlageteile aus dem Swisslos Sportfonds oder dem Swisslos Fonds ausschliessen würde.

Bildungs-, Kulturdirektion BL

Einschätzung von möglichen finanziellen Beiträgen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft an Investitions- und Betriebskosten einer Stadthalle in Liestal:

„Grundsätzlich ist ein Beitrag gemäss KASAK 4 an eine Stadthalle wie in Ihrem Projekt vorgesehen möglich. Aber jeder weitere Investitionsbeitrag aus kantonalen Mitteln ist eine Doppelfinanzierung und somit ausgeschlossen.

Eine Stadthalle könnte indirekt unterstützt werden, indem Kulturveranstaltende und Kulturschaffende, die Infrastruktur nutzen um Kulturprojekte zu realisieren.“

Bürgergemeinde Liestal

Diese hat zwei Schreiben erhalten, welche sich beide auf eine mögliche Mitfinanzierung für eine Stadthalle in Liestal beziehen, nämlich von der Stadt Liestal und der IG Stadthalle. Beide Anfragen beziehen sich auf eine Stellungnahme der Bürgergemeinde im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Finanzierung, Investitionsanteil, Genossenschaftskapital und der späteren Betreibung der Anlage. Der Bürgerrat hat sich an zwei Sitzungen mit der Thematik auseinandergesetzt und entschieden, sich erst nach Vorliegen eines verbindlichen, politischen Entscheides im Zusammenhang mit der Realisation einer Stadthalle, weiter mit den Anfragen zu beschäftigen.

Der Bürgerrat ist der Meinung, dass eine Absichtserklärung zum jetzigen Zeitpunkt einen Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess haben könnte und das möchte er auf jeden Fall vermeiden.

Wie die Abklärungen ergeben haben, würden die Kosten zum Bau einer Stadthalle zum grössten Teil an der Stadt hängen bleiben. Beteiligungen Dritter an die Betriebskosten sind bisher ganz ausgeschlossen.

3.6. Beschlussfassung

Das Fazit der Beratungen der BPK ist, dass eine Stadthalle für die Liestaler Vereine und Standortattraktivität Liestals grundsätzlich wünschbar wäre.

Indessen zeigt aber die Machbarkeitsstudie des Stadtrates in nachvollziehbarer Weise, dass die Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer solchen Stadthalle alles andere als gut sind. Dies fängt bereits bei der Standortsuche an. Bei der Finanzierung sind sodann nicht nur die Baukosten einer neuen Stadthalle sondern insbesondere auch die anschliessenden, hohen Betriebskosten zu berücksichtigen. Die Stadthalle könnte, wie viele Beispiele an anderen Orten zeigen, nicht kostendeckend betrieben werden. Angesichts der sehr schwierigen Finanzlage Liestals müssen zurzeit notwendige Investitionen in Schulbauten zurückgestellt werden. Ferner ist die Finanzierung des Gitterlibads durch die Stadt Liestal zurzeit ebenfalls nicht gesichert. Auch haben die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Vereine sowie eine der Kommission vorgelegte Bedarfsanalyse der Vereine aufgezeigt, dass die Interessen der verschiedenen beteiligten Vereine sich teilweise stark widersprechen und keine Vision für ein realistisch umsetzbares Projekt besteht. Zudem scheinen auch die von Seiten der Initianten stets betonten Sponsoring-Möglichkeiten über die bekannten Fonds, auf Nachfrage bei den verantwortlichen Stellen, als nicht realistisch.

Unter diesen Umständen ist sich die BPK einig, dass der Bau und Betrieb einer Stadthalle durch die Stadt Liestal aktuell nicht möglich ist und auch weitere Planungsgelder an anderen Orten dringender gebraucht werden.

Die Initiative wurde von mehr als 1000 Liestaler Stimmberechtigten unterzeichnet. Der BPK ist es daher ein Anliegen, dass die Initiative direkt dem Liestaler Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet wird. Den Vorschlag des Stadtrats, die Initiative durch die Machbarkeitsstudie als erfüllt abzuschreiben, lehnt die Kommission deshalb ab.

Die Kommission bedankt sich beim Stadtrat und der Verwaltung für die Erstellung der Machbarkeitsstudie, mit der eine Umsetzung des Projekts in Liestal geprüft wurde.

In der BPK lagen zwei Anträge vor:

Antrag 1 BPK:

1. Der Einwohnerrat erklärt die nichtformulierte Gemeindeinitiative betreffend Stadthalle für Kultur und Sport in Liestal für rechtsgültig.
2. Der Einwohnerrat gibt der nichtformulierten Gemeindeinitiative betreffend Stadthalle für Kultur und Sport in Liestal, welche die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie verlangt, keine Folge.

Dieser Antrag wurde damit begründet, dass die Kommission grossmehrheitlich der Meinung sei, dass eine Stadthalle aus den zuvor bereits genannten Gründen in der aktuellen Situation nicht umsetzbar sei. Nun soll dies der Liestaler Stimmbevölkerung gegenüber auch ehrlich kommuniziert und der Entscheid in einer Volksabstimmung bestätigt werden.

Antrag 2 BPK:

1. Der Einwohnerrat erklärt die nichtformulierte Gemeindeinitiative betreffend Stadthalle für Kultur und Sport in Liestal ist für rechtsgültig.
2. Der Einwohnerrat gibt der nichtformulierten Gemeindeinitiative betreffend Stadthalle für Kultur und Sport in Liestal, welche sinngemäss die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie verlangt, Folge.
3. Der Einwohnerrat genehmigt die vom Stadtrat bereits erstellte Machbarkeitsstudie und schreibt Initiative als erfüllt ab.

Dieser Antrag wurde damit begründet, dass er zwar im Grundsatz dem Antrag des Stadtrats folge, durch die „Genehmigung“ der Initiative, im Gegensatz zur „Kenntnisnahme“ im Vorschlag des Stadtrats, der Beschluss aber referendumsfähig sei und so ebenfalls dem Bedürfnis nach einer Volksabstimmung Rechnung trage.

Mit 5:1 Stimmen bei einer Enthaltung folgte die BPK dem Antrag 1.

Somit beantragt die BPK dem Einwohnerrat grossmehrheitlich, die Initiative als rechtsgültig zu erklären und sie ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Folgt der Einwohnerrat der BPK, so muss die Initiative der Urnenabstimmung unterstellt werden.

4. Anträge

Die BPK beantragt dem ER mit 5:1 Stimmen bei einer Enthaltung:

1. Der Einwohnerrat erklärt die nichtformulierte Gemeindeinitiative betreffend Stadthalle für Kultur und Sport in Liestal für rechtsgültig.
2. Der Einwohnerrat gibt der nichtformulierten Gemeindeinitiative betreffend Stadthalle für Kultur und Sport in Liestal, welche die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie verlangt, keine Folge.

Werner Fischer, Präsident BPK Liestal, im Dezember 2021